

Merkblatt Quartalsabrechnung

1. Zweck

Dieses Merkblatt regelt die einheitliche Abwicklung der Quartalsabrechnung zwischen den Gemeinden und der TISG im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Die TISG entschädigt die Gemeinden für die anfallenden Kosten. Die Refinanzierung erfolgt über die Globalpauschalen des Bundes ([GP1 und GP2](#)) und umfasst insbesondere Betreuung, Unterbringung, Unterstützung sowie administrative Aufwendungen. [Infos zu den Subventionen](#) des Bundes sind auf der Webseite des SEM aufgeschaltet

2. Tagespauschalen nach Haushaltsgrösse (USH)

Die Tagessätze werden durch den VSGP Vorstand, auf Antrag des TISG Vorstandes hin festgelegt. Es gelten folgende Tagespauschalen:

1 Person	CHF 48.00
2 Personen	CHF 44.00
3 Personen	CHF 37.00
4 Personen	CHF 32.00
5 Personen	CHF 28.00
6 Personen	CHF 26.00
7 Personen	CHF 24.00
für jede weitere Person	CHF 24.00

Hinweis: Einkünfte werden angerechnet und reduzieren die Pauschale s. Punkt 3.4.

3. Abrechnungsmodalitäten

3.1. Relevante Haushaltsgrösse je Wohnsituation

Die im Rahmen der Sozialhilfe festgelegte Haushaltsgrösse ist für die Quartalsabrechnung massgebend. Die durch das zuständige Sozialamt definierte Unterstützungseinheit werden unverändert in die Quartalsabrechnung übernommen.

3.2. Ende Refinanzierung

3.2.1. Refinanzierungsfrist

Endet die Refinanzierungsfrist während eines Monats, kann die betroffene Person noch bis zum Monatsende über die TISG abgerechnet werden.

Beispiel:

Ende der Refinanzierungsfrist am 10. März 2026

→ Abrechnung möglich bis 31. März 2026

3.2.2. Ausreise ins Ausland

Reist eine Person während eines laufenden Monats ins Ausland aus, endet der Unterstützungsanspruch grundsätzlich per Ausreisedatum.

Bei Kontaktabbruch erfolgt eine Meldung an das Migrationsamt; bleibt die Situation während 14 Tagen ungeklärt, ist die Person abzumelden.

In der Quartalsabrechnung kann die Person noch bis zum Monatsende über die TISG berücksichtigt werden.

3.2.3. Aufnahme Erwerbstätigkeit

Fällt der Unterstützungsanspruch aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während eines laufenden Monats weg, kann die betroffene Person in der Quartalsabrechnung noch bis zum Ende desselben Monats über die TISG berücksichtigt werden.

3.3. Gemeindewechsel

Bei einem Gemeindewechsel ist der Stichtag massgebend:

- Abgebende Gemeinde: Abrechnung bis und mit Tag vor dem Wechsel
- Aufnehmende Gemeinde: Abrechnung ab dem Zuzugstag

Beispiel:

Wechsel am 10. März 2026

→ Gemeinde A: bis 9. März 2026

→ Gemeinde B: ab 10. März 2026

3.4. Einkommensfreibetrag (EFB)

Für Personen gilt:

- Freibetrag: CHF 400.00 pro Monat pro Person
- unabhängig vom Pensum und Einkommensart
- Berechnung basiert auf Nettoeinkommen
- Max. Pro Person CHF 1'200.00 pro Quartal

Regeln:

- Nettoeinkommen < CHF 400 → keinen Freibetrag
- Nettoeinkommen ≥ CHF 400 → CHF 400 Freibetrag pro Monat

Beispiel:

Familie	Eink 1.	EFB QA	Eink QA	Eink 2.	EFB QA 2.	Eink QA	Eink. 3.	Eink QA	EFB QA 3.	Einkommen Netto	Einkommen	EFB Person	ERB UE
Papa 1	1500.00	400.00	1500.00	1500.00	400.00	1500.00	1800.00	1800.00	400.00	4800.00	4800.00	1200.00	2400.00
Mama	1800.00	400.00	1800.00	300.00	0.00	0.00				2100.00	1800.00	400.00	
Sohn	550.00	400.00	550.00	550.00	400.00	550.00				1100.00	1100.00	800.00	

4. Sonderbeiträge

Sonderbeiträge können im Rahmen der Quartalsabrechnung geltend gemacht und entsprechend berücksichtigt werden. Grundlage bildet die [Wegleitung zu den Sonderbeiträgen](#).